

BMEL
Referat 613

25.06.2018
4660

Fragestunde am 27.06.2018

Drucksache 19/2923
Frage: 45

Abgeordnete Steffi Lemke
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frage:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für die Verhandlungen mit den EU-Nachbarstaaten in der „Scheveningen technical expert group“ nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13.06.2018 in der Rechtssache C683/16, in dem geklärt wurde, dass das EU-Naturschutzrecht innerhalb des Regelwerks der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) umgesetzt werden muss, um das Fischen in Meeresschutzgebieten naturverträglich zu regulieren (insbesondere unter Berücksichtigung der Antworten auf die Schriftlichen Fragen 1/197 und 1/198, die zeigen, dass auch elf Jahre nach Ausweisung der deutschen Meeresschutzgebiete weiterhin großflächig besonders umweltschädliche Fischereitechniken zum Einsatz kommen), und wie positioniert sich die Bundesregierung in den bilateralen Verhandlungen mit Dänemark zur Einigung auf Naturschutzmaßnahmen in den deutschen Meeresschutzgebieten zu den von Dänemark vorgebrachten Einwänden?

Antwort:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 13. Juni 2018 die Rechtsauffassung der Bundesregierung bestätigt, wonach für den Erlass von die berufsmäßige Seefischerei regulierenden Maßnahmen zur Einhaltung von Umweltvorschriften der Europäischen Union (EU) ausschließlich das Fischereirecht der EU anwendbar ist. Diesen Weg verfolgt Deutschland als initiiender Mitgliedstaat bereits bei geschützten Meeresflä-

chen nach Natura 2000 in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee, in dem nach einem in der EU-Fischerei-Grundverordnung vorgeschriebenen Verfahren Vorschläge für das Fischerei-Management mit den Mitgliedstaaten mit fischereilichem Interesse abgestimmt werden.

Ziel der Bundesregierung ist es, entsprechend dem in den Regionalisierungsvorschriften der Fischerei-Grundverordnung vorgesehenen Verfahren sich mit allen zu beteiligenden Mitgliedstaaten auf eine Gemeinsame Empfehlung zu einigen, die der EU zur Erarbeitung einer Delegierten Rechtsverordnung vorgelegt werden kann. Die Entscheidung des EuGH bestärkt die Bundesregierung, dieses Verfahren fortzusetzen.

